



FINGER WEG VOM JAGDGESETZ!

Dieser Entwurf eines neuen Landesjagdgesetzes erzürnt die Jägerschaft

von Rechtsanwalt Klaus Nieding, LJV-Justitiar und DJV-Schatzmeister



Die Bombe aus Mainz ist geplatzt, der Entwurf für das neue Landesjagdgesetz liegt vor. Die schlimmsten Befürchtungen des LJV wurden massiv übertroffen. Der Gesetzesentwurf betrachtet die Jäger nur noch als Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Man will Hand an das bewährte Reviersystem legen und Grundstückseigentümer kostenlos mit jagen lassen. Dam- und Muffelwild sollen außerhalb von Duldungsbezirken ohne reguläre Schonzeit bekämpft und ausgerottet werden, die Baujagd am Naturbau wird faktisch abgeschafft. Die Fallenjagd wird erheblich eingeschränkt.

Dafür sollen die Jägerinnen und Jäger gesetzlich zur Kitzrettung und zum Wildtiermonitoring verpflichtet werden. **Ein starkes Stück!**

Tag 1 nach der Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs am 4. Juli erreichten den LJV wütende Reaktionen aus ganz Rheinland-Pfalz. Übereinstimmend wurde von einem „Schlag ins Gesicht“ gesprochen, hatte man doch frühzeitig die Hand ausgestreckt, um für eine gute Zukunft von Wald und Wild in Zeiten fortschreitenden Klimawandels eng zusammenzuarbeiten. Die große Wut und Enttäuschung sind verständlich, denn die Jägerschaft wurde ohne Vorwarnung „kalt erwischt“, was nicht gerade für

eine vertrauensvolle Zusammenarbeit spricht. Dabei begann es sehr kooperativ: Ende 2021 startete die Abteilung 5 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) eine Evaluierung zum Jagdrecht. Der LJV brachte eine fachlich fundierte und detaillierte Stellungnahme in den Prozess ein. Sie gab konkrete innovative Hinweise dazu, wie man den notwendigen Waldumbau bewältigen kann, bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Artenschutz und selbstverantwortlicher Beteiligung der Jägerschaft. Die massiven Einschränkungen aus dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf waren aber weder Gegenstand der Evaluierung, noch haben andere Verbände diese thematisiert. Sollte nicht gemäß Koalitionsvertrag das Jagdgesetz „bedarfsgerecht“ angepasst werden? Offensichtlich waren der Landesregierung und der zuständigen Abteilung des MKUEM die Stellungnahmen der Verbände nicht einschränkend genug, da musste neuer „Bedarf“ gefunden werden. So griff man in Mainz wieder auf eine Hinterzimmerpolitik alter Schule zurück und dachte sich eine lang nicht dagewesene Verschärfung des Jagdrechts aus, die quasi einer Verstaatlichung des Jagdwesens nahekommt.

Dieser Gesetzesentwurf muss weg

Dass dieses Ergebnis massiven und wütenden Protest auslösen wird, darf Niemanden überraschen, der in den

» Dieser Gesetzesentwurf muss weg und völlig neu gemacht werden! «

Novellierungsprozess eingebunden war. Der Entwurf enthält Vorschläge für über 80 Änderungen des Gesetzes, offensichtliche und versteckte. Der guten Fairness halber: Nicht alle sind negativ, einige sogar ausdrücklich zu begrüßen. Sie stellen jagdpolitische Erfolge für unseren Verband dar, was die Frage aufwirft, ob seitens des Ministeriums bewusst versucht wurde, uns milde stimmende Zuckerstücken zuzuwerfen.

Gut ist zum Beispiel, dass endlich die Rotwildbewirtschaftungsbezirke abgeschafft werden. Damit erlangt das Rotwild in ganz Rheinland-Pfalz sein verdientes Existenzrecht. Hierfür haben wir Jäger lange gekämpft. Weiterhin ist zu begrüßen, dass man unsere Vorschläge zur Digitalisierung der Jagdverwaltung aufgegriffen hat. Das sind jedoch Ausnahmen. Die Vielzahl und Schärfe vieler anderer Regelungen entbehren jeder fachlichen Grundlage und lassen demgegenüber nur eine deutliche Forderung mit klarer Kante zu: Dieser Gesetzesentwurf muss weg und völlig neu gemacht werden!

Eine Gesamtbetrachtung der neuen Regelungen ist im Internet auf den Seiten des LJV abrufbar. Ein paar Beispiele greifen wir hier exemplarisch heraus. Sie zeigen deutlich den unverantwortlichen Umgang der Landesregierung mit Wild und Jagd auf:

Die Jagd als Dienstleister – Jäger als bloße Erfüllungsgehilfen?

Schon der Gesetzeszweck der Entwurfsfassung spricht Bände: Von der Entwicklung eines artenreichen Wildbestandes, der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes und der Bewahrung der wild lebenden Tierarten ist keine Rede mehr – einfach gestrichen. Stattdessen soll das Jagdrecht an „im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen“ gebunden werden und den Jägern „Rechte und von ihnen wahrzunehmende Pflichten zuweisen“. Damit vollzieht der Entwurf zum neuen Landesjagdgesetz eine jagdpolitische Zeitenwende: Die Jagd verkommt zum Dienstleister gesellschaftspolitischer Zielsetzungen, die Jägerschaft soll zum Erfüllungsgehilfen für politisch ausgerichtete Planwirtschaft werden. Dies ist, gelinde gesagt, ein Skandal. Denn der Tenor des Regierungsentwurfs ist nicht mehr das

bewährte Zusammenspiel zwischen Verpächter, Forst, Landwirtschaft und Jagd auf lokaler Ebene, sondern der „Jagdbeauftragte“ (!) erhält Anordnungen aus der Verwaltung, die er befolgen muss und für die er dann mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht wird. Eine Situation, der kein Jagdausübungsberechtigter, kein Begehungsscheininhaber, kein Jagdgast zustimmen wird. Die Jagd wird rechtlich weit unterhalb des Naturschutzes angesiedelt, anstatt sie wie bisher als Teil des Naturschutzes auszugestalten.

Dieses Vorhaben sollte auch alle Grundstückseigentümer auf den Plan rufen. Es ist es nur eine Frage der Zeit, bis man die Jagd nicht mehr als ein an Grund und Boden gekoppeltes Freiheitsrecht zur nachhaltigen Nutzung der Wildbestände versteht. Mehr noch: Die Politik schreckt auch nicht davor zurück, die Jägerschaft für bisher freiwillig erbrachte Dienstleistungen gesetzlich in die Pflicht zu nehmen. Beispielsweise würden zukünftig unübersehbare strafrechtliche Konsequenzen drohen, käme die Jägerschaft der geplanten gesetzlichen Verpflichtung bei der Rehkitzrettung nicht in jedem Fall nach. Ein schlechter Dank für die Tausenden ehrenamtlichen Stunden, die Jäger heute freiwillig zur Kitzrettung aus eigener Motivation leisten!

Entkernung des Reviersystems: Der Begehungsschein für Grundstückseigentümer

Insgesamt scheint das Ziel zu sein, die intrinsische Motivation der Jägerschaft auszuschalten. Anders lässt sich der mit nichts zu begründende Entkernungsversuch des bewährten Reviersystems nicht erklären. Über allem steht hierbei der „Begehungsschein für Grundstückseigentümer“. Nach den Vorstellungen des Gesetzesentwurfs sollen Grundstückseigentümer vom Jagdpächter einen unentgeltlichen Begehungsschein für ihre Grundstücke zur Ausübung der Jagd verlangen können. Und nicht nur das: Hat der Grundstückseigentümer selbst keinen Jagdschein, kann er einen kostenlosen Begehungsschein für einen Dritten verlangen. Ein Widerspruch hiergegen im Einzelfall soll an hohe Hürden geknüpft sein. Wer nun meint, er müsse zukünftig nur befürchten, dass einzelne Waldbesitzer ab und zu ein Stück Rehwild auf ihren Flächen erlegen, liegt falsch: Eine Jagd-erlaubnis kann grundsätzlich für alle Wildarten und für alle Grundstücke, also auch landwirtschaftliche Flächen, beansprucht werden. Nur Hirsche des Rotwilds dürften dieser Regelung weitestgehend entzogen sein. Zwar entfällt der Anspruch des Grundstückseigentümers auf Ersatz von Wildschäden, wenn er einen Begehungsschein verlangt und er muss von ihm erlegtes Wild vom Pächter (zu einem zu Pachtbeginn festgelegten Preis) käuflich erwerben. Andererseits steht dem Grundstückseigentümer ein umfassendes Wahlrecht zu: Er kann den Jagderlaubnisschein für alle oder nur für einzelne Grundstücke verlangen und er kann sich hierbei auch auf einzelne Wildarten

beschränken. Verlangt ein Landwirt also einen Begehungsschein für Rotwild auf einem seiner Äcker, muss der dort durch Wildschweine oder auf anderen Flächen entstehende Wildschaden trotzdem vom Jagdpächter gezahlt werden. Völlig ungeklärt ist auch die Frage, ob der solchermaßen in den Genuss einer Jagderlaubnis gekommene Grundeigentümer für zusätzlichen Wildschaden haftet, der durch seine Bejagungsfehler entsteht. Man denke nur an das Zerschießen der Rottenstruktur und Weiteres ...

Die Regelung besteht übrigens auch für Kleinstflächen und für alle Grundstückseigentümer gleichermaßen. Es wird also wild!

Weiterhin darf damit gerechnet werden, dass auch auf Kommunal- und Staatswaldflächen zukünftig Jagdausübung neben dem Pächter betrieben wird. Diese seitens der Landesregierung gewünschte Regelung betrifft zudem natürlich ganz Rheinland-Pfalz. Sie ist nicht auf Schalenwild beschränkt. In Rheinhessen wird es zukünftig möglich sein, dass Grundstückseigentümer nach monatelanger Hege durch den örtlichen Jagdpächter, zum Beispiel in den sicher zunehmenden Dürresommern, im Herbst auf Niederwild jagen. Besonders spannend dürfte es auch werden, wenn eine Fläche nicht einem Eigentümer, sondern einer Vielzahl von Personen gehört, etwa bei ungeteilten Erbengemeinschaften. Es droht nicht nur ein heilloses Durcheinander in den Revieren - wir reiben uns auch verwundert die Augen, dass innen- und sicherheitspolitische Fragen bei den Überlegungen des Gesetzgebers scheinbar überhaupt keine Rolle gespielt haben. Nach dem dramatischen Vorfall in „Kusel“ kann man hier nur den Kopf schütteln.

Zersplitterung der Reviere – Trennung zwischen Feld- und Waldjagd

Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, dass Grundstückseigentümer ihre land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen zu einem eigenen gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen können, wenn sie so zusammenhängend wenigstens 100 ha groß sind und eine Vereinbarung zur gemeinsamen Bewirtschaftung besteht. Dies gilt insbesondere für so genannte Forstbetriebsgemeinschaften, aber auch darüber hinaus. Es steht zu erwarten, dass es zukünftig vermehrt Zusammenschlüsse von Waldeigentümern gibt mit dem Ziel, eigene Jagdbezirke zu begründen. Zwar bleiben hierbei die bisher

» Der Gesetzesentwurf ist in jeder Hinsicht wildfeindlich! «

bekanntesten Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke (75 ha) und für gemeinschaftliche Jagdbezirke (250 ha) bestehen. Andererseits sieht das Gesetz nunmehr erheblich erleichterte Ausnahmen von den Mindestgrößen vor und Jagdbezirke verlieren nicht mehr automatisch ihre Selbstständigkeit, wenn ihre Größe auf unter 80 % der gesetzlichen Mindestgröße schrumpft. Die damit verbundene Konsequenz ist klar: Es wird zu einer Zersplitterung der Reviere kommen und zu einer vermehrten Aufteilung in Feld- und Waldjagden. Nach dem aktuell gültigen Landesjagdgesetz ist eine solche Trennung ausdrücklich verboten. Dieses Verbot entfällt. Die jagdpraktischen Konsequenzen hieraus sind eindeutig: In den forstlichen „Sonderjagdbezirken“ werden Reh- und Rotwild dezimiert, während man sich dort über die positiven Eigenschaften der Wildschweine für den Waldboden freut. Den Schaden hieraus haben am Ende die



Feldreviere, vor allem aber die Landwirte. Mit der sicheren Folge, dass viele Reviere unverpachtbar sein werden. Dort jagen zukünftig die mit dem Gesetzesentwurf neu eingeführten „Jagdbeauftragten“ - entweder kostenfrei oder gegen Entlohnung.

Wildtiere sind zukünftig Schädlinge? – Nicht mit uns!

Der Gesetzesentwurf ist in jeder Hinsicht wildfeindlich! Einigen Wildarten, die unsere Landschaft bereichern, wird das Lebensrecht abgesprochen, wildbiologische und wildtierökologische Aspekte ignoriert. Ein Beispiel hierfür: Wie kann es sein, dass der Elterntierschutz endet, sobald das Jungwild nicht mehr auf eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen ist? Denn dies sieht der Gesetzesentwurf ausdrücklich vor. Dass ausgerechnet ein unter grüner Leitung stehendes Ministerium Rehkitzen und Rotwildkälbern die dringend gebotene Führung durch ihre Elterntiere über die harten Wintermonate hinweg nicht mehr zubilligen will, ist mehr als erstaunlich. Das kann nicht toleriert werden! Mit diesem Ansatz werden die sonst immer so präsenten Forderungen nach Artenvielfalt und Biodiversität mit Füßen getreten: Dam- und Muffelwild verlieren in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme von wenigen Duldungsgebieten ihr Existenzrecht. Außerhalb der Duldungsgebiete müssten diese Wildarten zukünftig ohne reguläre Schonzeit bekämpft, ja ausgerottet werden. Denn es fällt auch der Begriff der „Notzeiten“ im Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Fütterungsverbot weg. Das heißt, dass die Fütterung des Wildes auch dann verboten bleibt, wenn sie, den Gesetzen der Natur folgend, qualvoll eingehen. Jegliche Hege der unerwünschten Wildarten ist gesetzlich verboten.

Es ist tatsächlich auffällig, dass die komplexen Fragen im Zusammenhang mit Klimawandel und dem ohne Zweifel notwendigen Waldumbau nur und ausschließlich mit der Forderung nach höheren Abschüssen beantwortet werden. Nach Wunsch der Landesregierung würde es nur noch für das Rotwild innerhalb der Bewirtschaftungsgemeinschaften Abschusspläne geben. Für alle anderen Wildarten soll jedwede Form von Abschussplanung abgeschafft werden. Was für ein Irrsinn!

Abschusshöhe unter alleiniger staatlicher Kontrolle

Wie viel Wild erlegt werden muss, soll sich zukünftig ausschließlich nach dem Ergebnis der so genannten fachbehördlichen Stellungnahmen richten, die – wen wundert es – von der Unteren Forstbehörde und den zuständigen Landwirtschafts- bzw. Naturschutzbehörden erstellt werden. Diese drei Institutionen sollen zukünftig über die Köpfe von Jägern und auch der Jagdgenossen hinweg ihre Vorstellungen zur Höhe des Wildbestandes durchsetzen, so der Plan. Aktuell sind hierfür in erster Linie die vorhandenen Wildschäden und die Erreichung des sogenannten waldbaulichen Betriebsziels maßgeblich. Die Wildschäden sind zwar als Bemessungsgrundlage nicht vollständig vom Tisch, vorrangig geht es aber um „die im Allgemeininteresse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt“ und um „die im allgemeinen Interesse liegenden Leistungen der Landwirtschaft hinsichtlich der Versorgungssicherheit“ (vergleiche § 5 Abs. 1 LJG-E). Die Zielvorgaben für die Jagd sollen ganz eindeutig verstaatlicht und von den Interessen der Grundstückseigentümer entkoppelt werden. Planwirtschaft ersetzt Freiheitsrechte, staatliche Regulierungswut statt Eigenverantwortung – jetzt auch für das Jagdwesen vorgesehen. Als Folge wird zur Einhaltung der Vorgaben das Sanktionsregime erheblich verschärft: Der Entwurf sieht eine verpflichtende Abschusserhöhung bei einer Gefährdung der geschützten Belange vor und die zwingende Aufstellung von Mindestabschussplänen (mit körperlichem Nachweis) bei erheblichen Gefährdungen ohne Beteiligung des Kreisjagdbeirats. Gelangen zwei aufeinanderfolgende fachbehördliche Stellungnahmen zum Urteil einer erheblichen Gefährdung, muss die Untere Jagdbehörde zwingend eine Verringerung des Wildbestandes anordnen. Sie muss zu dieser Anordnung darüber hinaus zwingend Verwaltungszwang androhen und diesen mit Zwangsgeld und folgend unmittelbarem Zwang („Polizeijagd“) durchsetzen. Eine Auslegung im Ermessen der Unteren Jagdbehörde ist nicht mehr möglich. Zusätzlich sieht der Gesetzesentwurf bei Nichterfüllung ein Sonderkündigungsrecht für Jagdgenossenschaften vor (mit Schadenersatzpflicht bei Weiterverpachtung zu niedrigerem Pachtzins) sowie die Kosten-

übernahme für aufwändige Gefährdungsgutachten durch den Pächter. Dass die Jagdbehörden schon bei „andauernden Wildschäden“ sowohl Ausnahmen von den Schonzeiten als auch vom Muttertierschutz anordnen können, verkommt hierbei fast zur Randnotiz. Im derzeit gültigen Landesjagdgesetz sind in beiden Fällen noch „übermäßige Wildschäden“ erforderlich.

Verbote, Verbote, Verbote

Der Gesetzesentwurf ist gespickt mit weiteren Verboten und Einschränkungen. Totschlagfallen und „Wipfbrettfallen“ werden verboten, aber freilich nur im Rahmen jagdlicher Anwendung. Otto-Normalverbraucher darf nach wie vor im Baumarkt erhältliche Mausefallen aufstellen. Weitestgehend verboten werden soll auch die Baujagd mit Hunden in Naturbauten. Begründet wird dieser Ansatz mit dem Schutz unserer Hunde. Ist dem so? Wir warten gespannt darauf, ob Landesforsten in der bevorstehenden Drückjagdsaison auf den Einsatz von Stöberhunden wegen deren Gefährdung verzichtet. Die Begründung ist wohl eine offensichtliche Farce.

Weiterhin sieht der Gesetzesentwurf das Verbot der Einarbeitung von Jagdhunden an der „lebenden Ente“ mit Müller-Manschette vor. Demgegenüber möchte zukünftig das Ministerium selbst die Vorgaben zur Brauchbarkeitsprüfung regeln, was bisher die Jägerschaft in eigener Verantwortung übernommen hatte. Es darf aktuell bezweifelt werden, dass im Ministerium die Expertise dafür vorhanden ist. Was heute mit dem Verbot der Einarbeitung von Jagdhunden an der „lebenden Ente“ beginnt, führt morgen dann zum Verbot der Einarbeitung an allem lebenden Wild in der Schlieffenanlage oder im Saugatter.

Die Waidgerechtigkeit soll zukünftig ein Kriterium für die gesetzliche Verpflichtung zur „Beachtung der Grundsätze guter jagdfachlicher Praxis“ bei der Jagdausübung sein. Besonders bemerkenswert ist, dass dazu auch die Verpflichtung gehören soll, „gegenüber anderen Jagdscheininhabern und der Bevölkerung einen respektvollen Umgang zu pflegen und das Ansehen der Jägerschaft in der Gesellschaft zu wahren“ – in diesem Gesamtzusammenhang reine Worthülsen, eine Farce.

Aufruf des LJV zur Unterstützung und Mithilfe

Wir rufen jedes Mitglied und alle Funktionsträger des LJV dazu auf, sich bereits jetzt gegen den Gesetzesentwurf zu engagieren und zu positionieren. Unterstützen Sie bitte alle Maßnahmen und Aktionen des LJV.

Folgen Sie unserem Spendenauftrag und spenden Sie, wie im Einleger dieser Ausgabe vorgeschlagen, wenigstens 100 Euro für die Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Je größer unsere finanziellen Mittel sind, desto lauter können wir unseren Protest formulieren.

Schon jetzt können Sie eine breite Palette von interessanten Produkten zu unserer Kampagne in unserem Online-Shop erwerben. Von Aufklebern über Plakate oder Tassen bis zur Kleidung ist alles dabei. Der Ertrag aus den Verkäufen fließt in voller Höhe in unsere Kampagne. Shoppen Sie noch heute los, Sie kommen auf den Shop über unsere Webseite.

Verbinden Sie sich bitte mit allen Informationskanälen des LJV. Abonnieren Sie bitte insbesondere den Newsletter und den WhatsApp-Kanal, damit wir sie ständig und schnell informieren können. Beschweren Sie sich bei den Ihnen bekannten Landwirten, bei den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und bei den Ihnen bekannten Kommunal- und Landespolitikern über das Vorgehen des Ministeriums und den Inhalt des Entwurfs. Je mehr Sie den LJV unterstützen, desto eher werden wir erfolgreich sein. Geben Sie dem Wild und der Jagd eine Stimme und stehen Sie mit uns dafür ein, den jetzt vorliegenden, wild- und jagdfeindlichen Gesetzesentwurf in die ewigen Jagdgründe zu schicken.

Es kommt jetzt auf Sie an!

Dieter MAHR, Präsident



Stimmlos in der Jagdverwaltung

Der Gesetzesentwurf möchte die Jagdverwaltung umstrukturieren, wobei insbesondere die Ansätze zur Digitalisierung der Jagdverwaltung begrüßenswert sind. Es ist aber kein Prozess, der sich an erfolgreichen Modellen orientiert und auf die Motivierung der Beteiligten setzt, im Gegenteil. Die private Jägerschaft wird einfach vereinnahmt: Sie soll bereits im Vorfeld von Tierseuchen zur Verantwortung gezogen werden und es wird ihr eine „gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung an Monitoringprogrammen“ auferlegt. Gleichzeitig sollen der Landesjagdbeirat und die Kreisjagdbeiräte anders besetzt werden mit dem Ziel, hier politische Kontrolle zu bekommen. Völlig unhaltbar ist hierbei die Vorstellung, den Kreisjagdmeister zukünftig nicht mehr durch die Jagdscheininhaber und Jagdgenossenschaften bzw. Grundstückseigentümer zu wählen, sondern aus dem Kreis des Kreisjagdbeirats. Denn hier sind neben der Jägerschaft viele unterschiedliche Verbände und Interessengruppen vertreten. Dieser Plan zur Umstrukturierung ist wie Vieles im Gesetzesentwurf ein unseriöser Versuch, bislang wirksame Instrumente von Mitsprache und Selbstbestimmung zulasten der privaten Jägerschaft zu eliminieren.

Der Warnstreik ist nur ein Anfang

Diese und weitere Frontalangriffe auf die Jägerschaft im Entwurf waren und sind der Grund, warum der LJV einen Tag nach der Veröffentlichung zu einem landesweiten „Warnstreik“ bei der Fallwildentsorgung aufgerufen hat. Die Ankündigung der Protestmaßnahme führte zu deutschlandweitem Medieninteresse und großen Sympathiebekundungen. Es ist eine Maßnahme, die zeigt, wie schnell die Jägerschaft zusammenstehen kann. „Vielen Dank an unsere Mitglie-



der, die sofort den Ernst der Lage erkannt haben und nicht gezögert haben, sich dem Protest anzuschließen“, so Dieter Mahr, Präsident des LJV. „Ihnen und allen anderen im Land kann ich sagen, dass dies nur der Anfang ist. Wenn das Jagdgesetz derart jägerfeindlich ist, haben wir noch einiges an Eskalationsstufen im Köcher. Am Ende werden die Handelnden in der Politik erkennen müssen, dass wir solche Rahmenbedingungen auf keinen Fall akzeptieren werden. Die Jagd als staatlicher Erfüllungsknecht? Nicht verhandelbar! Und so stellt sich heute schon die Frage: ‚Wer macht’s, wenn nicht wir‘? Hinter diesem Motto versammeln wir uns und werden nicht ruhen, bis dieses Jagdgesetz vom Tisch ist. Das ist auf der einen Seite ein Angebot an die Politik zum offenen Dialog auf Augenhöhe, aber gleichzeitig auch eine Kampfansage von 20.000 Jägern in Rheinland-Pfalz.“ Eine aktuelle Kommunikations-Maßnahme ist der Beileger dieser Ausgabe, mit dem alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert werden, als Protest die beiden bereits vorfrankierten Postkarten nach Mainz ins Ministerium zu schicken. „Es ist wichtig, dass hier alle Mitglieder des LJV mitmachen, denn es geht ja nicht um Irgendwen oder Irgendwas, sondern um nichts Geringeres als die Zukunft der Jagd in Rheinland-Pfalz und jedes Jägers persönlich“, so Dieter Mahr.

Der Herbst wird heiß

Es handelt sich aktuell „nur“ um einen Gesetzesentwurf, der allerdings bereits im Ministerrat abgestimmt ist und damit auch politisch von der Ampelregierung und nicht nur auf Referentenebene mitgetragen wird. Alle von der Jagd tangierten Verbände und Interessengruppen können zu dem Entwurf bis Mitte September 2023 Stellung nehmen, wobei der LJV aufgrund der Sommerferien bereits eine Fristverlängerung beantragt hat. Das Ministerium hat verlauten lassen, nach dem Eingang der Stellungnahmen den Gesetzesentwurf noch einmal auf „Herz und Nieren“ zu überprüfen. Mit einer Einbringung ins Parlament ist erst Mitte nächsten Jahres zu rechnen. Das bedeutet für die Jägerschaft ausreichend Zeit, um sich auf allen Ebenen gegen diesen Gesetzesentwurf zu wehren. Es bedeutet aber auch, dass ein langer Atem vonnöten sein wird. Und am Ende bedeutet es auch, dass ausreichend Zeit vorhanden ist, an der wirklichen Weiterentwicklung des Landesjagdgesetzes mitzuschreiben.

Klaus NIEDING, Justiziar

SONDERDELEGIERTENTAGUNG IN NEUWIED

Hiermit laden wir die Delegierten der LJV-Kreisgruppen und alle interessierten Mitglieder recht herzlich zu unserer

Sonderdelegiertentagung

anlässlich der laufenden Novellierung
des Landesjagdgesetzes ein, die am

**18. August 2023, von 14.00 bis 17.00 Uhr
in der Stadthalle Heimathaus Neuwied
stattfindet.**

Dieser Regierungsentwurf zum neuen Landesjagdgesetz ist inakzeptabel!

Mit unserem Aufruf zum Warnstreik haben wir ein erstes Zeichen gesetzt, um darauf aufmerksam zu machen, dass wir uns nicht als reine Dienstleister herabstufen lassen wollen und mit Nachdruck für die Belange der Jagd und unseres Wildes eintreten.

Anlässlich der Sonderdelegiertentagung möchten wir umfassend über den aktuellen Stand der Entwicklungen in Sachen Landesjagdgesetz informieren und im direkten Austausch die weiteren Meilensteine unserer Kampagne abstecken. Denn:

„Wer macht’s, wenn nicht wir“!

Das LJV-PRÄSIDIUM